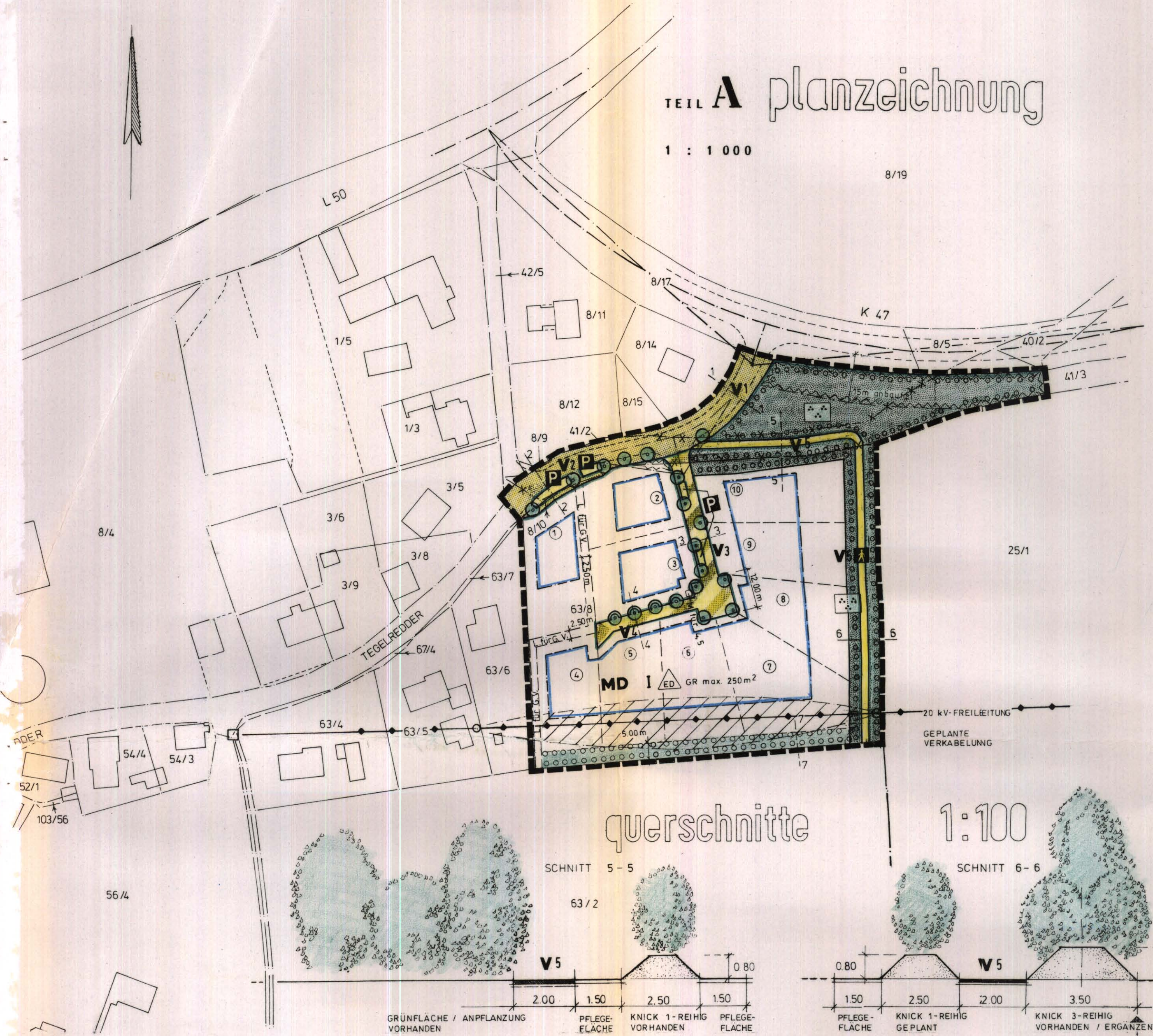


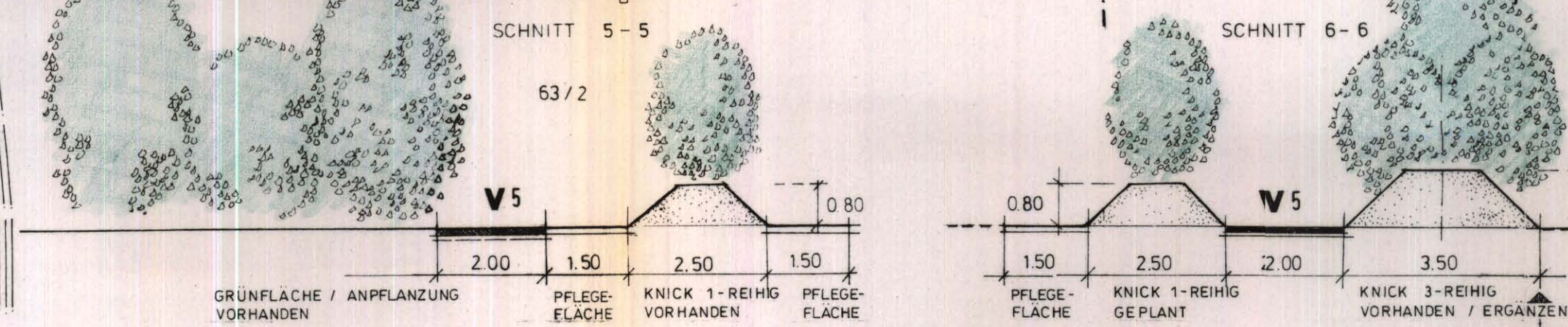
TEIL A planzeichnung

1 : 1000



querschnitte

1 : 100



MD

I

GR max. 250m²

ED

ED

ED

ED

ED

ED

ED

ED

ED

ED

ED

ED

ED

ED

ED

ED

ED

ED

ED

ED

ED

ED

ED

ED

ED

ED

ED

ED

ED

ED

ED

ED

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§9(1)1 BauGB
DORFGEBIETE	§5 BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§9(1)1 BauGB
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§16ff BauNVO
HÖCHSTZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE BAULICHER ANLAGEN	§16ff BauNVO
BAUWEISE	§9(1)2 BauGB
OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG	§22(2) BauNVO
BAUGRENZE	§23(3) BauNVO
VERKEHRSFLÄCHEN	§9(1)11 BauGB
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG:	
MISCHFLÄCHE, FAHRVERKEHR UND FUSSGÄNGER GLEICHBERECHTIGT	
FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN	
FUSSWEG	

	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE PARKANLAGE	§9(1)15 BauGB
	HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG	§9(1)13 BauGB
	MULLGEFÄSS-STANDPLATZ FÜR DIE ANLIEGER DER GRUNDSTÜCKE 4 UND 5	§9(1)22 BauGB
	FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§9(1)25 a, b BauGB
	BAUM ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN	§9(1)25 a, b BauGB
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§9(1)10 BauGB
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS	§9(7) BauGB
	MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR DIE GEMEINDE UND DIE VERSORGUNGSSTRÄGER, BREITE 2,50m	§9(1)21 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	FLURSTÜCKSGRENZE
	FLURSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLEND
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
	IN AUSSICHT GENOMMENER GRUNDSTÜCKZUSCHNITT

FAHRBAHN
GEHWEG

	SICHTFLÄCHE
	KENNZEICHNUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN
	KENNZEICHNUNG DER GRUNDSTÜCKE / BAUFLÄCHEN
	SCHNITTDARSTELLUNG
	AUSSCHWINGBEREICH DER HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG, FREILEITUNGSBEREICH BESCHRÄNKT BEBAUAR

VERFAHRENSVERMERKE

1 AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19.09.90. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM PROBSTEIER HEROLD ERFOLGT AM 05.10.91.
PASSADE, DEN 09. Feb. 93

2 DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH §3(1) BauGB IST DURCHFÜHRT WORDEN AM 10.10.1991 DURCH OFFENTLICHE BÜRGERVERSAMMLUNG IM FEUERWEHRGERÄTEHAUS.
PASSADE, DEN 09. Feb. 93

3 DIE VON DER PLANUNG BERTHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 13.02.92 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
PASSADE, DEN 09. Feb. 93

4 DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 10.08.92 2 AUSLEGUNGEN DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
PASSADE, DEN 09. Feb. 93

5 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT:
1. AUSLEGUNG: 17.02.92 - 18.03.92
2. AUSLEGUNG: 25.09.92 - 26.10.92
WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH §3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN.
IM PROBSTEIER HEROLD ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN:
1. AUSLEGUNG: 07.02.92 2. AUSLEGUNG: 18.09.92
PASSADE, DEN 09. Feb. 93

6 DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 29. Sep. 1992 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.
KIEL, DEN 8.2.93
KATASTERAMT KIEL LEITER DES KATASTERAMTES

7 DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNÄHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 10.08.92 / 16.12.92 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
PASSADE, DEN 09. Feb. 93

8 DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 10.08.92 / 16.12.92 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SÄTZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.08.92 / 16.12.92 GEBILLIGT.
PASSADE, DEN 09. Feb. 93

9 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 5) GEÄNDERT WORDEN. DAHER WURDE AM 11.12.92 EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH §3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. §13 ABS. 1 SATZ 2 BauGB DURCHFÜHRT. ES WÜRDEN KEINE ANREGUNGEN UND BEDENKEN VORGETRAGEN.
PASSADE, DEN 09. Feb. 93

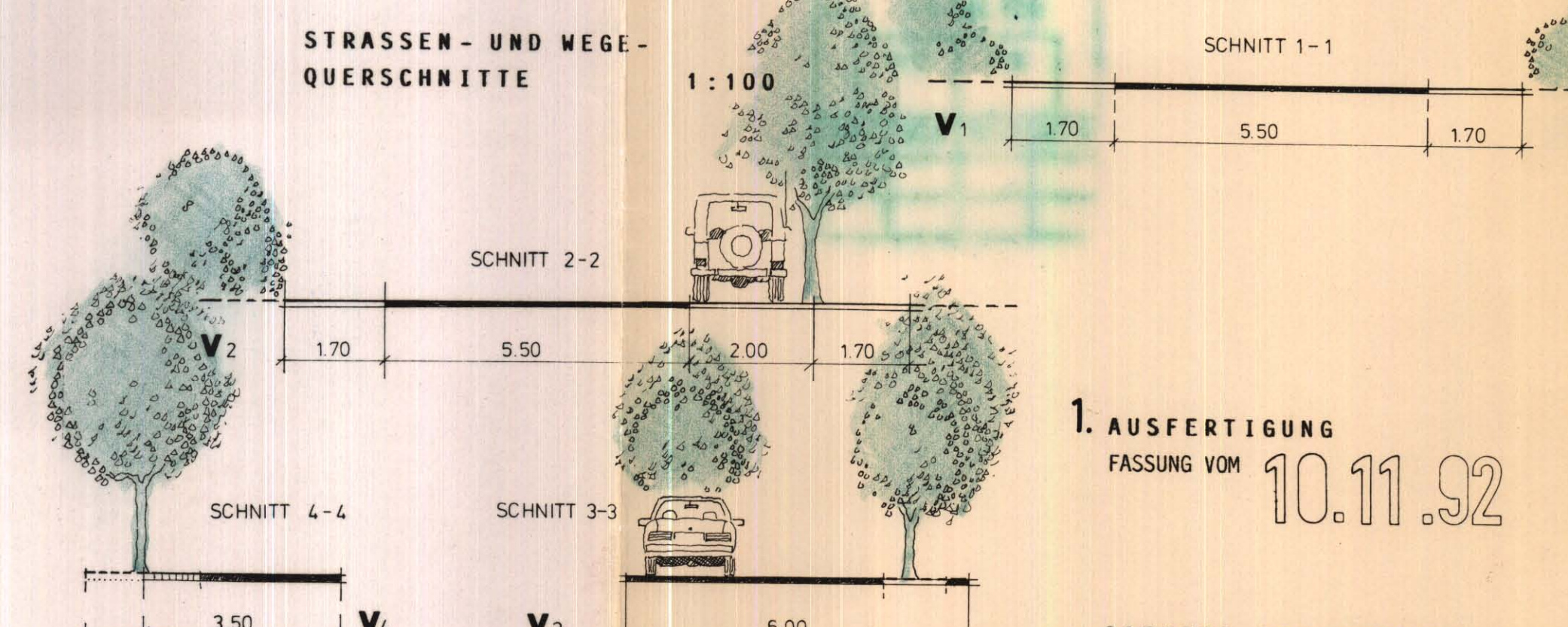
10 DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH §11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BauGB AN DEM LANDRAT DES KREISES PLON ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 19.05.93 AZ.: 4030-24/10/181 ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT; ODER DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTOSSE BEHOHEN WORDEN SIND. GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.
PASSADE, DEN 17. Mai 1993

11 DIE BEBAUUNGSPLANSÄTZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
PASSADE, DEN 12. Mai 1993

12 DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 16.09.1996 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§215 ABS. 2 BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHEN (§44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN.
DIE SÄTZUNG IST MITHIN AM 17.02.1996 IN KRAFT GETRETEN.
PASSADE, DEN 29.02.1996

querschnitte

1 : 100



bebauungsplan nr. 1

1. AUSFERTIGUNG
FASSUNG VOM 10.11.92

SÄTZUNG DER GEMEINDE
PASSADE ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN 1
FÜR DAS GEBIET: 'EHMALIGE
SCHULKOPPEL', ORTSRANDBE-
BAUUNG SÜDÖSTLICH
TEGELREDDER